

RS Vwgh 2019/12/10 Ro 2018/22/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.2019

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art133 Abs4

NAG 2005 §11 Abs1 Z5

NAG 2005 §21 Abs6

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

§ 11 Abs. 1 Z 5 NAG 2005 ist nicht zu entnehmen, dass die Heranziehung dieses Versagungsgrundes davon abhängig wäre, ob die durch die Behörde (allenfalls noch während des erlaubten visumfreien Aufenthaltes) erfolgte Abweisung eines Antrags letztlich zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018220015.J04

Im RIS seit

14.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at